

I n f o r m a t i o n s b l a t t
Informationsblatt

Wichtig

Wichtig

Wichtig

Informationsblatt
I n f o r m a t i o n s b l a t t

Wichtig

Gewerblicher Rechtsschutz

**Ein Plagiat wurde auf einem Messestand entdeckt
– was ist zu tun?**

Gewerblicher Rechtsschutz

Bei Messen und Ausstellungen werden sie zumeist das erste Mal präsentiert – die Innovationen, in die viel geistige Arbeit und Geld investiert wurde. Um so schmerzhafter, wenn auf dem Stand eines anderen Ausstellers Plagiate oder Produktnachahmungen auftauchen.

Umfangreiche gesamtwirtschaftliche und politische Strategien und Maßnahmen zur Abwehr der „Produktpiraterie“ sind nötig. Und auch die NürnbergMesse GmbH sieht es als ihre Aufgabe an, ihre Aussteller und Besucher beim Kampf gegen Plagiate zu unterstützen.

Der rechtliche Schutz des geistigen Eigentums ist jedoch Sache des Erfinders oder Ausstellers des Produktes. Dabei kann der „Gewerbliche Rechtsschutz“ zwar nicht Kopien oder Plagiate verhindern, die **Schutzrechte** ermöglichen jedoch ihrem Inhaber, gegebenenfalls mit Hilfe eines Anwalts, wirkungsvoll und schnell gegen einen Diebstahl seines geistigen Eigentums vorzugehen. Und darauf kommt es bei einer Messe an. Deshalb ist es sehr hilfreich, wenn bereits im Vorfeld der Messe gewerbliche Schutzrechte für die Innovation angemeldet wurden. Eine „**Messepriorität**“, die bei einigen Fachmessen erhältlich ist, sichert den ersten Messetag als Anmeldetag einer späteren Marken- oder Geschmacksmusteranmeldung (Designschutz).

Welche Möglichkeiten gibt es in Deutschland, Produkte, Marken und Ideen zu sichern und so vor Nachahmung zu schützen?

Schutzrechte in Deutschland

Patente

Mittels eines Patents können **technische** Erfindungen geschützt werden

- die neu sind und
- eine ausreichende erfinderische Leistung verkörpern und
- gewerblich nutzbar sind.

Gebrauchsmuster

Durch Gebrauchsmuster lassen sich auch Gegenstände schützen, die zwar schon bekannt sind, jedoch eine **technische Neuerung** eines Merkmals aufweisen. Die weiteren Kriterien entsprechen denen der Patente.

Geschmacksmuster

Geschmacksmuster schützen das neue und eigentümliche **Design** eines Produkts.

Marken

Marken sind in der Regel **Produktkennzeichnungen, Geschäftsbezeichnungen sowie Firmenlogos** und können aus Worten, Abbildungen, Buchstaben und Zahlen, dreidimensionalen Gestaltungen und Farben bestehen. Geschützt werden aber auch Werbeslogans und sogar die Produkte in ihrer Aufmachung selbst.

Deutsches Patent- und Markenamt

Weiterführende Hinweise und Formulare sowie die Gebühren findet man in den Veröffentlichungen und auf den Internetseiten des Deutschen Patent- und Markenamts:

Deutsches Patent- und Markenamt
Zweibrückenstraße 12
80331 München

Tel +49 (0)89.21 95-0
Fax +49 (0)89.21 95-22 21
www.dpma.de
info@dpma.de

Anwälte

Durch die Einschaltung eines im gewerblichen Rechtsschutz erfahrenen Anwaltes können Fallstricke vermieden und die Einhaltung von Fristen gesichert werden. Informationen sind bei den jeweiligen Rechtsanwaltskammern erhältlich:

Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Fürther Straße 115
90429 Nürnberg

Tel +49 (0)911.9 26 33-0
Fax+49 (0)911.9 26 33-33
www.rak-nbg.de
rak.nbg@t-online.de

Patentanwaltskammer
Tal 29
80331 München

Tel +49 (0)89.242278-0
Fax+49 (0)89.242278-24
www.patentanwalt.de
dpak@patentanwalt.de

Die bei der Beauftragung eines Anwalts anfallenden Gebühren richten sich nach der Komplexität des Sachverhaltes und dem zeitlichen Aufwand, der für die Erlangung der Schutzrechte erforderlich ist. Für die Erlangung der Schutzrechte im Ausland ist es erforderlich, jeweils dort ansässige Anwälte hinzuzuziehen.

Messepriorität

Wir erstellen für einige Messen sogenannte Prioritätsbescheinigungen. Sie stellen Ihr Produkt auf der Messe aus und wir bescheinigen dies. Das Datum der Bescheinigung gilt als Anmeldetag beim Deutschen Patent- und Markenamt, wenn damit nach der Messe ein Schutzrecht angemeldet wird. So haben Sie einen zeitlichen Vorsprung vor Nachahmern, denn die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung räumt der älteren Marke einen Vorrang vor der jüngeren Marke oder des Geschmacksmusters ein. Die Messepriorität wird weltweit von vielen Patent- und Markenämtern anerkannt, über die jeweiligen Regelungen kann ein Patentanwalt/Rechtsanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz Auskunft geben. Es ist jedoch zu beachten, dass die Messepriorität in Deutschland nicht für Patentanmeldungen gilt.

Informationen zur Messepriorität bei

Alexander Mattausch
NürnbergMesse GmbH
Messezentrum
90471 Nürnberg

Tel +49 (0)911.86 06-84 71
Fax+49 (0)911.86 06-82 87
alexander.mattausch@nuernbergmesse.de

Ein Plagiat wurde auf einem Messestand entdeckt – was ist zu tun?

Zum Thema Produktpiraterie und Plagiate gibt es viele Fragen – auf beiden Seiten. Die beratende Rechtsanwältin der NürnbergMesse, Heidrun Lindner, hat FAQs zu diesem Thema zusammengestellt:

Kurzinformation

- Falls Sie eine Nachahmung Ihres Produktes entdeckt haben: Fragen 1, 3, 4 und 10
- Falls ein Plagiat auf Ihrem Messestand entdeckt wurde: Fragen 2, 4, 5, 6 und 18

1. Wie sollte ich vorgehen, wenn ich eine Nachahmung meines Produktes auf der Messe entdecke?

Der erste Schritt in diesem Fall wird sein, das Plagiat zu **dokumentieren** (gegebenenfalls durch Fotos oder Zeugenaussagen). Dann empfiehlt es sich, Unterlagen zum nachgeahmten Produkt (z.B. Fotos, Muster, Markenrechte und/oder Patente) bereitzuhalten.

Als nächsten Schritt empfiehlt sich dann, dem Plagiat-Aussteller gegenüber eine **Abmahnung** auszusprechen. So können Sie den Anbieter auffordern, das Produkt vom Stand zu nehmen. Wenn sich der Aussteller weigert, das Produkt vom Stand zu nehmen, sollten Sie einen Anwalt der im gewerblichen Rechtsschutz erfahren ist, oder einen Patentanwalt einschalten.

Bei einer berechtigten Abmahnung (der Nachweis gelingt Ihnen durch die Vorlage von Fotos, Mustern, Markenrechten und/oder Patenten Ihres Produktes) hat der Aussteller auch die Kosten Ihres Anwalts zu übernehmen. Wenn gegen einen Nachahmer vorgegangen wird, der im Ausland sitzt, muss jedoch vermehrt damit gerechnet werden, dass die Kosten von ihm nicht freiwillig übernommen werden und auch der dritte Schritt, die **einstweilige Verfügung** (die von Ihrem Anwalt bei einem örtlich zuständigen Gericht beantragt werden kann, sofern dafür genügend Zeit bleibt), unter Umständen nicht zugestellt werden kann. Dann verbleiben die Kosten doch bei Ihnen.

2. Was passiert mir, wenn ich als Aussteller mit einer Nachahmung erwischt werde?

Ihnen droht ein Vertriebs- und Werbeverbot, ggf. mittels einer **einstweiligen Verfügung**. Sie müssen darüber hinaus **Auskunft** geben, von wem Sie die Waren bezogen haben und an welche gewerblichen Abnehmer Sie die Waren weitergegeben haben. Insbesondere müssen Sie Namen und Adressen der gewerblichen Abnehmer bekannt geben, damit auch diese wegen des Erhalts der Ware in Anspruch genommen werden können. Des Weiteren drohen nicht unerhebliche **Schadenersatzansprüche**. In der Regel hat der Nachahmer ein hohes Interesse, hier schnell zu einer Regelung mit dem Schutzrechtsinhaber zu kommen. Die Kosten des abmahnenden Anwalts wie auch des Gerichts sind häufig nicht unerheblich und vom Nachahmenden zu tragen. Unter Umständen sind die vorhandenen Waren zur Vernichtung herauszugeben.

3. Wie funktioniert die einstweilige Verfügung und welche Kosten entstehen?

Mit der einstweiligen Verfügung, die von Ihrem Anwalt bei einem Gericht erwirkt werden kann, erhalten Sie ein wirksames Mittel, um gegen den Aussteller eines Plagiates schnell vorgehen zu können. Sie können ihn unter Androhung einer erheblichen Strafe zwingen, das Plagiat nicht mehr zu präsentieren.

In Deutschland ist es möglich, dass einstweilige Verfügungen binnen Stunden von einem Gericht ausgesprochen und noch während der Messelaufzeit durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt werden. In Deutschland gilt auch der Grundsatz, dass der Unterliegende grundsätzlich die Kosten zu tragen hat. Die Kosten der Anwälte wie auch die Gerichtskosten sind gesetzlich in der Höhe begrenzt, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Dem gegenüber rechnen Anwälte im Ausland in der Regel nach Stundenlohn ab, eine Übernahme der Kosten durch den Unterliegenden ist hier eher die Ausnahme, vielmehr trägt grundsätzlich jeder seine Kosten selbst.

4. Welcher Anwalt kann mir vor Ort helfen?

Die NürnbergMesse kann über die Rechtsanwaltskammer und Patentanwaltskammer die Namen von Anwälten vermitteln, die im Bereich des internationalen gewerblichen Rechtsschutzes tätig sind und für Fälle mit Auslandsbezug Englisch sprechen.

5. Hafte ich auch als Händler für nachgeahmte Produkte eines Herstellers?

Es haften alle, die die Nachahmung im Schutzgebiet herstellen oder vertreiben oder hierfür werben. Alles andere würde bedeuten, dass die Schutzrechte nicht wirksam durchgesetzt werden können. Hier haben die Gesetzgeber auf internationaler Ebene einen wirksamen Riegel vorgeschoben. Aus diesem Grund können alle Ansprüche auch gegen den Händler geltend gemacht werden, also insbesondere Ansprüche auf Unterlassung, Auskunft, Schadenersatz und Vernichtung.

6. Die Produkte werden nur auf der Messe ausgestellt, der deutsche Markt wird jedoch nicht beliefert. Verletze ich als Aussteller dennoch deutsche Schutzrechte?

Ja, die Ausstellung und Bewerbung von Produkten auf deutschem Hoheitsgebiet verletzt die in Deutschland geltenden Schutzrechte, selbst wenn es sich um eine internationale Messe handelt. Sie müssen also prüfen, ob Sie Ihre Artikel in Deutschland berechtigt bewerben und vertreiben und Ihre Marken- und Firmenbezeichnungen in Deutschland einsetzen dürfen.

7. Wie kann ich feststellen, was in einem Land schon geschützt ist?

Es besteht in allen Industrieländern die Möglichkeit, Recherchen durchzuführen. Markenrecherchen sind fast in jedem Land der Welt möglich und relativ preiswert, während Patentrecherchen häufig sehr aufwändig und damit auch mit erheblichen Kosten verbunden sein können.

8. Wie erhalte ich ein Schutzrecht für mein Produkt?

Durch Antrag beim zuständigen Patent- und Markenamt. Auch hier ist es empfehlenswert, sich von einem im Bereich des internationalen gewerblichen Rechtsschutzes erfahrenen Anwalts beraten zu lassen.

9. Was ist eine Messepriorität?

Mit einer Messepriorität wird Ihnen beim Antrag für ein Schutzrecht der erste Tag der Ausstellung des Produktes auf der Messe als Anmeldungsdatum eingetragen und sichert Ihnen somit einen Vorsprung vor Nachahmern.

10. Das Produkt ist nicht durch ein Schutzrecht (z.B. Marke, Geschmacksmuster, Patent) geschützt. Gibt es dennoch rechtliche Möglichkeiten, gegen eine Nachahmung vorzugehen?

In bestimmten Fällen gibt es dies. So entfaltet das Urheberrecht oder das sogenannte „nicht eingetragene Geschmacksmuster“ auch Schutz, ohne dass eine formelle Hinterlegung eines Schutzrechtes erforderlich ist. Häufig sind auch Ansprüche aus dem Wettbewerbsrecht gegeben.

11. Verleihen mir Schutzrechte einen Gebietsschutz?

Ja. Mit Schutzrechten können Sie die Produktion, den Vertrieb, den Einbau wie auch den Import stoppen. Sie können ein Werbeverbot erwirken.

12. Ich habe das Firmenlogo auf der Verpackung, muss ich dieses auch schützen?

Ja.

13. In welchen Ländern brauche ich einen Schutz?

Sie benötigen Schutz für Ihre Produkte im wesentlichen in den Ländern, in denen Sie Ihre Produkte herstellen bzw. herstellen lassen und in die Sie exportieren. Eine wirtschaftliche Betrachtung ist hier sehr sinnvoll, also nicht gleich jedes Produkt in jedem Land anmelden.

14. Was bedeutet es eigentlich, wenn meine Marke in einem Land zurückgewiesen wurde, weil ältere Markenrechte bestehen?

Sie dürfen dann in diesem Land Ihre Waren nicht mit der Marke versehen, die Marke bewerben, hierunter vertreiben oder produzieren lassen. Ansonsten sind Sie Markenpirat und müssen mit Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadenersatzansprüchen rechnen.

15. Wie finde ich einen Anwalt im Ausland zu diesem Thema?

Mittelständische Patent- und Rechtsanwaltskanzleien arbeiten in der Regel mit Anwälten im Ausland zusammen, die ebenfalls in diesem ganz konkreten Rechtsgebiet spezialisiert sind. Hierdurch unterscheiden sie sich häufig von großen Anwaltskanzleien (Lawfirms).

16. Mein Distributor vertreibt mein Produkt verbotenerweise in meinem eigenen Gebiet. Was kann ich dagegen tun?

Hier ist zu unterscheiden, ob Ihre Produkte innerhalb der EU reimportiert oder von außerhalb der EU importiert werden. Gegebenenfalls können Sie mit Hilfe Ihrer Schutzrechte den Import verbieten.

17. Kann ich dadurch Geld sparen, dass ich meinen Distributor mit dem Schutz der Marken und Produkte vor Ort beauftrage?

Das ist sehr kurzsichtig. Denn in diesem Fall gehören dem Distributor Ihre Marken. Wenn sich die Parteien zu einem späteren Zeitpunkt trennen, etwa weil der Distributor einen billigeren Hersteller gefunden hat, sind Sie von der weiteren Vermarktung Ihrer Produkte unter Ihrer Marke in diesem Land ausgeschlossen. Marken und Schutzrechte sollten immer unmittelbar vom Hersteller selbst in allen Ländern registriert werden. Hierfür haben vor allem mittelständische Patent- und Rechtsanwaltskanzleien die geeignete Logistik. So kann beispielsweise von einem deutschen Anwalt mit einer einzigen Marke in über 70 Ländern Markenschutz beantragt werden, ohne dass es einer Einschaltung eines weiteren Anwalts bedarf.

18. Meine Waren wurden vom Zoll beschlagnahmt, was kann ich machen?

Ihr Anwalt sollte sofort der Beschlagnahme widersprechen, wenn sie unberechtigt ist. Bei einer unberechtigten Beschlagnahme bestehen Schadenersatzansprüche. Erfolgt die Beschlagnahme anlässlich der Messe, so können hier unter Umständen sogar Umsatzaufälle geltend gemacht werden.

NürnbergMesse GmbH
Messezentrum
90471 Nürnberg
Germany

Tel +49(0)911.8606-0
Fax+49(0)911.8606-8228
info@nuernbergmesse.de
www.nuernbergmesse.de